

NOMOSLEHRBUCH

Steinbeck

# Handelsrecht

5. Auflage



Nomos

**NOMOSLEHRBUCH**

**Prof. Dr. Anja Steinbeck, Heinrich-Heine-Universität  
Richterin am OLG Köln a.D.**

# **Handelsrecht**

5. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6199-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-0318-5 (ePDF)

5. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 5. Auflage

Dieses Lehrbuch soll Studierenden die Vorbereitung auf das erste juristische Staatsexamen erleichtern. Es geht also nicht darum, neue Lösungswege für wissenschaftliche Streitigkeiten aufzuzeigen. Aufgabe des Lehrbuches ist es vielmehr, den Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur darzustellen und in klausurrelevanter Weise aufzuarbeiten. Besonderer Wert wurde daher auf die Verzahnungen mit dem allgemeinen Zivilrecht gelegt.

Dem Ziel des Buches entsprechend liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf den Bereichen des Handelsrechts, deren Beherrschung im staatlichen Teil des Examens erwartet wird. Grundlage für diese Auswahl und die Aktualisierung des Stoffes waren insbesondere Examensklausuren aus Nordrhein-Westfalen mit handelsrechtlichem Bezug und meine handelsrechtliche Vorlesung. Folge dieser Auswahl ist es, dass einige Bereiche des Handelsrechts in diesem Lehrbuch mangels Examensrelevanz nicht behandelt werden. Hierfür und für die vertiefte Auseinandersetzung mit den zahlreichen Streitfragen des Handelsrechts sei auf die weiterführenden Literaturhinweise und die umfangreichen Lehrbücher etwa von *Karsten Schmidt (2014)* oder *Claus-Wilhelm Canaris (2006)* verwiesen. Selbst wenn die neueste Auflage dieser Lehrbücher etwas älter ist, ist ihre Lektüre für ein tiefergehendes Verständnis hervorragend geeignet.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und (freundliche) Kritik bin ich dankbar ([anja.steinbeck@hhu.de](mailto:anja.steinbeck@hhu.de)).

Düsseldorf, im Februar 2021

*Anja Steinbeck*

## Inhalt

<b>Vorwort zur 5. Auflage</b>	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	19
<b>Literaturverzeichnis</b>	21

### EINFÜHRUNG

---

<b>§ 1 Gegenstand und Rechtsquellen des Handelsrechts</b>	25
I. Handelsrecht ist Privatrecht	25
II. Handelsrecht ist Sonderrecht für Kaufleute	26
III. Rechtsquellen des Handelsrechts	27
IV. Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten	28
<b>§ 2 Entwicklung des Handelsrechts</b>	29
I. Wurzeln des Handelsrechts	29
II. Das ADHGB	29
III. Das HGB	30
IV. Das Handelsrechtsreformgesetz von 1998	30
V. Der Einfluss des europäischen und internationalen Rechts auf das Handelsrecht	31
<b>§ 3 Charakteristika handelsrechtlicher Normen</b>	33
I. Einfache und schnelle Abwicklung der Rechtsgeschäfte	33
II. Gesteigerter Verkehrs- und Vertrauensschutz	33
III. Erweiterte Privatautonomie	33
IV. Entgeltlichkeit jeglicher Leistung	34
<b>§ 4 Prozessuale Besonderheiten im Handelsrecht</b>	35
I. Gerichtsstandsvereinbarungen	35
II. Kammer für Handelssachen	35
III. Schiedsgerichtsbarkeit	36
IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit	36

### A. DER KAUFMANN

---

<b>§ 5 Regelungsgefüge und Prüfungsfolge</b>	37
I. Anwendbarkeit handelsrechtlicher Regelungen	37
II. Vorliegen eines Handelsgewerbes	37
<b>§ 6 Betreiben eines Gewerbes</b>	39
I. Gewerbe	39
1. Selbstständigkeit	39
2. Entgeltlichkeit	39
3. Planmäßig und auf gewisse Dauer angelegt	39
4. Keine freiberufliche Tätigkeit	40

## Inhalt

---

5. Umstrittene Merkmale	40
a) Gewinnerzielungsabsicht	40
b) Erlaubtheit und Einklagbarkeit	41
c) Berufsmäßigkeit	41
<b>II. Betreiben des Gewerbes</b>	<b>41</b>
<b>§ 7 Die verschiedenen Arten von Kaufleuten</b>	<b>43</b>
<b>I. Kaufmann kraft Betriebs eines Handelsgewerbes gemäß § 1 HGB</b>	<b>43</b>
1. Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs	43
2. Eintragung	44
3. Beweislast	44
<b>II. Kaufmann kraft Eintragung gemäß § 2 HGB</b>	<b>44</b>
1. Kleingewerbe	44
2. Ausübung des Wahlrechts	45
3. Verhältnis zu § 105 Abs. 2 HGB	45
4. Verhältnis zu § 5 HGB	46
5. Rechtsstellung des nicht eingetragenen Kleingewerbetreibenden	46
<b>III. Land- oder forstwirtschaftlicher Kaufmann gemäß § 3 HGB</b>	<b>46</b>
1. Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb	46
2. Eintragungsoption für Großgewerbetreibende	47
3. Eintragungsoption für Kleingewerbetreibende	47
4. Das Nebengewerbe eines Land- oder Forstwirts	48
<b>IV. Kaufmann kraft Eintragung gemäß § 5 HGB</b>	<b>48</b>
1. Dogmatische Einordnung und Anwendungsbereich	48
2. Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 HGB	48
3. Rechtsfolgen des § 5 HGB	49
<b>V. Kaufmann kraft Rechtsform gemäß § 6 HGB</b>	<b>49</b>
1. Kaufmannseigenschaft von Handelsgesellschaften gemäß § 6 Abs. 1 HGB	50
a) Bedeutung für Personengesellschaften	50
b) Bedeutung für Kapitalgesellschaften	50
2. Kaufmannseigenschaft von Körperschaften gemäß § 6 Abs. 2 HGB	50
<b>VI. Kaufmann kraft Rechtsschein</b>	<b>51</b>
1. Dogmatische Einordnung und Anwendungsbereich	51
2. Tatbestandsvoraussetzungen	51
a) Setzen eines Rechtsscheins	51
b) Zurechenbarkeit	52
c) Gutgläubigkeit des Dritten	52
d) Kausales rechtsgeschäftliches Handeln	53
3. Rechtsfolgen	53
a) Reichweite	53
b) Dauer	54
c) Grenzen	54

## Inhalt

---

### B. DAS HANDELSREGISTER

---

<b>§ 8</b>	<b>Formelles Registerrecht</b>	59
<b>I.</b>	<b>Funktionen des Handelsregisters</b>	59
1.	Publizitätsfunktion	59
2.	Kontrollfunktion	59
3.	Beweisfunktion	60
4.	Publikationsfunktion	60
<b>II.</b>	<b>Registerinhalt</b>	60
1.	Eintragungsfähige Tatsachen	60
2.	Wirkung der Eintragung	61
<b>III.</b>	<b>Grundzüge des Registerverfahrens</b>	62
<b>§ 9</b>	<b>Materielle Registerpublizität</b>	63
<b>I.</b>	<b>Die negative Publizität gemäß § 15 Abs. 1 HGB</b>	63
1.	Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 HGB	63
a)	Einzutragende Tatsache	63
aa)	Kein Ausschluss konstitutiv wirkender Eintragungen	64
bb)	Keine Beschränkung auf Sekundärtatsachen	64
cc)	Eintragungspflicht bei fehlender Voreintragung	64
b)	Fehlende Eintragung oder Bekanntmachung	65
c)	Gutgläubigkeit des Dritten	66
d)	Handeln im Geschäfts- oder Prozessverkehr	66
2.	Rechtsfolge des § 15 Abs. 1 HGB	67
a)	Wahlrecht des Dritten	67
b)	„Rosinentheorie“	67
c)	Umfang des Schutzes	69
<b>II.</b>	<b>Rechtslage bei richtiger Eintragung und Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2 HGB</b>	69
1.	Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 2 HGB	70
a)	Einzutragende und richtige Tatsache	70
b)	Eintragung und Bekanntmachung	70
2.	Rechtsfolge des § 15 Abs. 2 HGB	70
3.	Verhältnis zur allgemeinen Rechtsscheinhaftung	70
<b>III.</b>	<b>Die positive Publizität gemäß § 15 Abs. 3 HGB</b>	71
1.	Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 3 HGB	71
a)	Einzutragende Tatsache	71
b)	Unrichtige Bekanntmachung	72
c)	Gutgläubigkeit des Dritten	72
d)	Handeln im Geschäfts- oder Prozessverkehr	72
e)	Veranlasserprinzip	73
2.	Rechtsfolge des § 15 Abs. 3 HGB	73

## Inhalt

---

### C. DIE FIRMA

---

<b>§ 10 Grundlagen</b>	76
<b>I. Begriff, Arten und Funktion der Firma</b>	76
1. Die Firma als Name des Kaufmanns	76
2. Arten der Firma	77
3. Funktionen der Firma	77
<b>II. Die Auswirkungen der Handelsrechts-Reform von 1998 auf das Firmenrecht</b>	78
<b>III. Abgrenzung zu ähnlichen Kennzeichnungsformen</b>	78
1. Besondere Geschäftsbezeichnungen	78
2. Marke	78
<b>IV. Rechtsnatur des subjektiven Firmenrechts</b>	78
<b>§ 11 Die Bildung einer Firma</b>	80
<b>I. Namensrechtliche Anforderungen</b>	80
1. Kennzeichnungseignung	80
2. Unterscheidungskraft	80
<b>II. Ordnungsrechtliche Anforderungen</b>	81
1. Einzelkaufleute	81
2. Personenhandelsgesellschaften	81
3. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	82
<b>§ 12 Grundsätze des Firmenordnungsrechts</b>	83
<b>I. Der Grundsatz der Firmenwahrheit</b>	83
1. Irreführungsverbot	83
2. Obligatorischer Rechtsformhinweis gemäß § 19 HGB	84
3. Verbot der Leerübertragung einer Firma gemäß § 23 HGB	84
<b>II. Der Grundsatz der Firmeneinheit</b>	84
1. Einzelkaufleute	85
2. Handelsgesellschaften	85
3. Zweigniederlassung	85
<b>III. Der Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit</b>	85
<b>IV. Der Grundsatz der Firmenbeständigkeit</b>	86
1. Fortführung der Firma bei Namensänderung des Geschäftsinhabers gemäß § 21 HGB	86
2. Fortführung der Firma bei Inhaberwechsel gemäß §§ 22, 24 HGB	87
a) Regelung des § 22 Abs. 1 HGB	87
b) Regelung des § 24 Abs. 1 HGB	88
<b>§ 13 Rechtsschutz gegen unzulässigen Firmengebrauch</b>	90
<b>I. Firmenmissbrauchsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 HGB</b>	90
<b>II. Unterlassungsanspruch gemäß § 37 Abs. 2 HGB</b>	90



D. DER INHABERWECHSEL BEIM KAUFMÄNNISCHEN UNTERNEHMEN

<b>§ 14 Grundlagen</b>	91
<b>I. Die Übertragung eines Unternehmens</b>	91
1. Asset deal oder share deal	91
2. Schuldrechtliche Aspekte	91
3. Sachenrechtliche Aspekte	92
<b>II. Bedeutung der §§ 25 ff HGB</b>	92
1. Interessenlage	92
2. Ausgangslage nach BGB	93
3. Bedeutung der §§ 25 ff HGB	94
<b>§ 15 Der Erwerb eines Handelsgeschäfts gemäß § 25 HGB</b>	95
<b>I. Die Haftungsverhältnisse bei Erwerb eines Unternehmens nach § 25 HGB</b>	95
1. Dogmatisches Verständnis des § 25 HGB	95
a) Erklärungs- und Rechtsscheintheorie	95
b) Außenwirkung der vereinbarten Erfüllungsübernahme	95
c) Haftungskontinuität	95
d) Norm ohne Gerechtigkeitsgehalt	96
e) Neuere Rechtsprechung	96
2. Haftungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB	96
a) Handelsgeschäft	97
b) Erwerb	97
c) Geschäftsfortführung	99
d) Firmenfortführung	100
3. Rechtsfolge des § 25 Abs. 1 S. 1 HGB	102
a) Dogmatische Grundlage der Haftung des Erwerbers	102
b) Haftungsumfang	103
c) Weiterhaftung des Veräußerers	104
4. Haftungsausschluss des Erwerbers	105
5. Begrenzung der Nachhaftung des Veräußerers gemäß § 26 HGB	105
a) Verständnis der Norm	105
b) Voraussetzungen und Rechtsfolgen	106
<b>II. Der Schutz der Altschuldner</b>	106
1. Grundlagen	106
a) Schuldnerschutz gemäß den §§ 404 ff BGB	107
b) Schuldnerschutz gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 HGB	107
2. Voraussetzungen für eine befreiende Leistung nach § 25 Abs. 1 S. 2 HGB	107
3. Rechtsfolge des § 25 Abs. 1 S. 2 HGB	108
a) Dogmatische Einordnung	108
b) Tragweite	108
aa) Zahlt der Schuldner mit befreiender Wirkung?	109
bb) Bei wem liegt die Forderungszuständigkeit?	109
c) Umfang	110
d) Ausschluss der Vermutungswirkung gemäß § 25 Abs. 2 HGB	110

## Inhalt

---

<b>§ 16</b>	<b>Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns gemäß § 28 HGB</b>	112
<b>I.</b>	<b>Grundlagen</b>	112
	1. Regelungsgehalt des § 28 HGB	112
	2. Dogmatisches Verständnis des § 28 HGB	112
<b>II.</b>	<b>Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 HGB</b>	113
	1. Einzelkaufmann	113
	2. Gründung einer neuen Personenhandelsgesellschaft	113
	3. Einbringung des Handelsgeschäfts	114
	4. Beteiligung des bisherigen Einzelkaufmanns als Gesellschafter	115
	5. Fortführung des Handelsgeschäfts durch die Gesellschaft	115
<b>III.</b>	<b>Rechtsfolgen des § 28 HGB</b>	115
	1. Haftung der Personenhandelsgesellschaft	115
	2. Haftung der Gesellschafter	115
	3. Haftung und Haftungsbegrenzung des bisherigen Inhabers	116
	4. Haftungsausschluss	116
<b>IV.</b>	<b>Schutz der Altschuldner</b>	117
<b>§ 17</b>	<b>Die handelsrechtliche Erbenhaftung gemäß § 27 HGB</b>	119
<b>I.</b>	<b>Grundlagen</b>	119
	1. Erbenhaftung nach BGB	119
	2. Regelungszweck und dogmatisches Verständnis	119
<b>II.</b>	<b>Haftungsvoraussetzungen des § 27 HGB</b>	120
	1. Handelsgeschäft des Erblassers	120
	2. Erbenstellung	120
	3. Geschäftsfortführung durch den Erben	120
	4. Firmenfortführung	121
<b>III.</b>	<b>Rechtsfolgen des § 27 HGB</b>	121
<b>IV.</b>	<b>Haftungsausschluss</b>	122
	1. Ausschlagung der Erbschaft	122
	2. Änderung der Firma	122
	3. Einstellung des Geschäfts gemäß § 27 Abs. 2 HGB	122
	4. Ausschluss gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 HGB	123
<b>E.</b>	<b>DIE STELLVERTRETUNG DES KAUFMANNS</b>	
<b>§ 18</b>	<b>Das Bürgerliche Recht als Ausgangspunkt</b>	125
<b>I.</b>	<b>Die Voraussetzungen einer Zurechnung des Vertreterhandelns nach Bürgerlichem Recht</b>	125
	1. Die Zulässigkeit der Stellvertretung	125
	2. Abgabe einer eigenen Willenserklärung	125
	3. Handeln im fremden Namen	126
	4. Vertretungsmacht	127
<b>II.</b>	<b>Modifikation durch das Handelsrecht</b>	127

## Inhalt

---

<b>§ 19 Die Prokura (§§ 48–53 HGB)</b>	129
<b>I. Rechtsnatur und Besonderheiten der Prokura</b>	129
<b>II. Erteilung der Prokura</b>	129
1. Vollmachtgeber	129
a) Der Inhaber des Handelsgeschäfts	129
b) Sein gesetzlicher Vertreter	129
2. Vollmachtnehmer	130
3. Rechtsgeschäftliche Erteilung	131
4. Fehlerhafte Prokuraerteilung	132
<b>III. Umfang der Prokura</b>	132
1. Betrieb eines Handelsgewerbes	132
2. Gesetzliche Begrenzungen	133
a) Grundlagengeschäfte	133
b) Grundstücksveräußerung und -belastung	133
3. Rechtsgeschäftliche Begrenzungen	134
<b>IV. Missbrauch der Prokura</b>	134
1. Problemstellung	134
2. Kollusion	135
3. Weitere Missbrauchsfälle	135
<b>V. Bindung der Prokura an die Mitwirkung Dritter</b>	138
1. Gesamtprokura	138
2. Gemischte Gesamtvertretung	139
3. Unzulässige Formen gemischter Gesamtvertretung	139
<b>VI. Erlöschen der Prokura</b>	140
1. Beendigung des Grundverhältnisses	140
2. Widerruf	140
3. Wegfall der Kaufmannseigenschaft	141
4. Tod des Prokuristen oder des Kaufmanns	141
5. Sonstige Gründe	141
<b>§ 20 Die Handlungsvollmacht gemäß §§ 54 ff HGB</b>	142
<b>I. Rechtsnatur und Besonderheiten der Handlungsvollmacht</b>	142
<b>II. Erteilung der Handlungsvollmacht</b>	142
1. Vollmachtgeber	142
2. Vollmachtnehmer	142
3. Rechtsgeschäftliche Erteilung	143
<b>III. Arten und Umfang der Handlungsvollmacht gemäß § 54 Abs. 1 HGB</b>	143
1. Arten der Handlungsvollmacht	143
2. Umfang der Vertretungsmacht	144
3. Gesetzliche Beschränkungen der Handlungsvollmacht gemäß § 54 Abs. 2 HGB	144
4. Rechtsgeschäftliche Beschränkungen	145
a) Zulässigkeit	145
b) Gutgläubenschutz gemäß § 54 Abs. 3 HGB	145
<b>IV. Erlöschen der Handlungsvollmacht</b>	146
<b>V. Handlungsvollmacht der Außendienstmitarbeiter</b>	147

**Inhalt**

---

<b>§ 21 Die Ladenvollmacht</b>	148
<b>I. Praktische Bedeutung und dogmatische Einordnung</b>	148
<b>II. Anwendungsbereich</b>	148
1. Vertretener	148
2. Vertreter	148
3. Umfang der Vertretungsmacht	149
a) Verkäufe und Empfangnahmen	149
b) Gewöhnliche Geschäfte	150
c) Ort der Geschäftstätigkeit	150
4. Gutgläubensschutz	150
<b>F. GEWERBLICHE ABSATZMITTLER</b>	
<hr/>	
<b>§ 22 Der Handelsvertreter</b>	154
<b>I. Merkmale des Handelsvertreters</b>	154
1. Selbstständiger Gewerbetreibender	154
2. Abschluss und Vermittlung von Geschäften	155
3. Tätigwerden für einen Unternehmer	155
4. Ständige Betrauung	156
<b>II. Rechte und Pflichten des Handelsvertreters</b>	156
1. Pflichten des Handelsvertreters	156
2. Provisionsanspruch	156
3. Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB	157
4. Sonstige Ansprüche des Handelsvertreters	159
<b>§ 23 Der Handelsmakler</b>	161
<b>I. Merkmale des Handelsmaklers</b>	161
1. Persönlicher Anwendungsbereich	161
2. Gewerbsmäßige Vermittlung	161
3. Gegenstände des Handelsverkehrs	161
4. Keine ständige Betrauung	161
<b>II. Abgrenzung</b>	162
<b>III. Rechte und Pflichten des Handelsmaklers</b>	162
1. Pflichten des Handelsmaklers	162
2. Provisionsanspruch	163
3. Weitere Rechte des Handelsmaklers	163
<b>§ 24 Weitere Absatzmittler</b>	164
<b>I. Der Vertragshändler</b>	164
1. Merkmale des Vertragshändlers	164
2. Entsprechende Anwendbarkeit handelsvertreterrechtlicher Vorschriften	164
3. Rechte und Pflichten des Vertragshändlers	164
<b>II. Der Kommissionsagent</b>	165
<b>III. Der Franchisenehmer</b>	165

## Inhalt

---

### G. REGELUNGEN FÜR HANDELSGESCHÄFTE

---

<b>§ 25 Überblick über die allgemeinen Vorschriften für Handelsgeschäfte</b>	166
<b>I. Das Handelsgeschäft</b>	166
1. Geschäft	166
2. Kaufmannseigenschaft der Beteiligten	167
3. Zugehörigkeit zum Handelsgewerbe	167
<b>II. Arten von Handelsgeschäften</b>	168
<b>§ 26 Besonderheiten hinsichtlich der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre</b>	169
<b>I. Bedeutung der Handelsbräuche</b>	169
<b>II. Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen</b>	170
1. Schweigen auf einen Antrag gemäß § 362 HGB	170
a) Abgrenzung und dogmatisches Verständnis	170
b) Tatbestandsvoraussetzungen des § 362 Abs. 1 HGB	170
c) Rechtsfolge des § 362 HGB	171
2. Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	172
a) Geltungsgrund und Abgrenzung	172
b) Voraussetzungen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens	172
aa) Persönlicher Anwendungsbereich	172
bb) Vorausgegangene Vertragsverhandlungen	173
cc) Bestätigung der Verhandlungen in einem Schreiben	173
dd) Zugang in einem zeitlichen Zusammenhang	173
ee) Schutzwürdigkeit des Absenders	173
c) Rechtsfolgen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens	174
3. Anfechtbarkeit des Schweigens	175
<b>§ 27 Schuldrechtliche Besonderheiten</b>	178
<b>I. Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen</b>	178
1. Verwendung gegenüber einem Unternehmer	178
2. Verwendung im Rahmen eines Verbrauchervertrags	179
<b>II. Leistungsinhalt</b>	179
<b>III. Sorgfaltsmaßstab</b>	180
<b>IV. Verzinsung</b>	180
<b>V. Vertragsstrafeversprechen</b>	181
<b>VI. Bürgschaft, Schuldversprechen oder Schuldanerkennnis</b>	181
<b>VII. Abtretung</b>	182
1. Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck	182
2. Tatbestandsvoraussetzungen des § 354 a Abs. 1 HGB	183
3. Rechtsfolgen des § 354 a Abs. 1 HGB	184
a) § 354 a Abs. 1 S. 1 HGB	184
b) § 354 a Abs. 1 S. 2 HGB	184
<b>VIII. Kontokorrent</b>	186
1. Regelungszweck und Abgrenzung	186
2. Tatbestandsvoraussetzungen des § 355 Abs. 1 HGB	187
a) Persönlicher Anwendungsbereich	187
b) Geschäftsverbindung	187
c) Kontokorrentabrede	188

**Inhalt**

---

3. Rechtsfolgen des § 355 Abs. 1 HGB	188
a) Einstellung	188
b) Verrechnung	189
c) Saldofeststellung	190
4. Pfändung im Rahmen des Kontokorrents	192
<b>§ 28 Gutgläubiger Erwerb des Eigentums gemäß § 366 Abs. 1 und Abs. 2 HGB</b>	<b>193</b>
I. <b>Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck</b>	193
II. <b>Gutgläubiger Erwerb gemäß § 366 Abs. 1 HGB</b>	193
1. Veräußerung bzw. Verpfändung nach den Vorschriften der §§ 932 ff, 1207 BGB	193
2. Kaufmannseigenschaft des Verfügenden	194
3. Veräußerung oder Verpfändung einer beweglichen Sache im Rahmen eines Handelsgewerbes	194
4. Guter Glaube an die Verfügungsbefugnis	195
a) Fehlende Verfügungsbefugnis	195
b) Fehlende Vertretungsmacht	195
c) Der gute Glaube	196
III. <b>Gutgläubig-lastenfreier Erwerb gemäß § 366 Abs. 2 HGB</b>	198
IV. <b>Einschränkung des gutgläubigen Erwerbs gemäß § 367 HGB</b>	199
<b>§ 29 Der gutgläubige Erwerb gesetzlicher Pfandrechte nach § 366 Abs. 3 HGB</b>	<b>201</b>
I. <b>Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck</b>	201
II. <b>Tatbestandsvoraussetzungen des § 366 Abs. 3 HGB</b>	201
1. Gesetzliches Pfandrecht	201
2. Persönlicher Anwendungsbereich	201
3. Guter Glaube	201
4. Konnexität	202
5. Kein Abhandenkommen	202
III. <b>Gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte außerhalb des § 366 Abs. 3 HGB</b>	202
<b>§ 30 Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB</b>	<b>206</b>
I. <b>Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck</b>	206
II. <b>Tatbestandsvoraussetzungen des § 369 HGB</b>	206
1. Persönlicher Anwendungsbereich	206
2. Gesicherte Forderung	206
3. Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts	207
4. Eigentum des Schuldners	207
5. Besitz des Gläubigers	208
6. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts	209
III. <b>Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts</b>	209
1. Wirkung im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner	209
a) Leistungsverweigerungsrecht	209
b) Befriedigungsrecht	209
2. Wirkung im Verhältnis zu Dritten	210
3. Weitere Wirkungen	211
IV. <b>Übertragung und Untergang des Zurückbehaltungsrechts</b>	211

**Inhalt**

---

H. DER HANDELSKAUF

---

<b>§ 31 Voraussetzungen des Handelskaufs</b>	212
<b>§ 32 Der Annahmeverzug des Käufers gemäß §§ 373 ff HGB</b>	213
I. <b>Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck</b>	213
II. <b>Hinterlegungsrecht des Verkäufers gemäß § 373 Abs. 1 HGB</b>	213
III. <b>Recht zum Selbsthilfeverkauf gemäß § 373 Abs. 2 bis 4 HGB</b>	214
1. Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Selbsthilfeverkauf	214
2. Rechtsfolgen eines ordnungsgemäßen Selbsthilfeverkaufs	214
3. Rechtsfolgen eines nicht ordnungsgemäßen Selbsthilfeverkaufs	215
<b>§ 33 Bestimmungskauf gemäß § 375 HGB</b>	217
<b>§ 34 Fixhandelskauf gemäß § 376 HGB</b>	219
I. <b>Tatbestandsvoraussetzungen des Fixhandelskaufs</b>	219
II. <b>Rechtsfolgen des Fixhandelskaufs</b>	219
<b>§ 35 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB</b>	222
I. <b>Bürgerlich-rechtliche Ausgangslage und Normzweck</b>	222
II. <b>Voraussetzungen der Rügeobliegenheit gemäß § 377 Abs. 1 HGB</b>	222
1. Beiderseitiger Handelskauf	222
2. Ablieferung der Ware	222
3. Mangelhaftigkeit der Lieferung	223
a) Unerheblicher Mangel	223
b) Rechtsmangel	223
c) Zuviellieferung	224
d) Aliudlieferung	224
e) Verdeckte und offene Zuweniglieferung	225
III. <b>Untersuchung und rechtzeitige Rüge</b>	225
1. Bedeutung der Untersuchung	226
2. Ordnungsgemäße Untersuchung	226
3. Rechtzeitigkeit	226
4. Rechtsnatur, Inhalt und Form der Rüge	227
5. Verzögerungs- und Verlustrisiko	228
6. Kein vertraglicher Ausschluss	228
7. Besonderheiten beim Streckengeschäft und beim Leasing	228
IV. <b>Rechtsfolgen bei ordnungsgemäßer Rüge</b>	229
1. Gewährleistungsrechte	229
2. Aufbewahrungspflicht und Notverkauf gemäß § 379 HGB	230
V. <b>Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßer Rüge</b>	230
1. Kein Rechtsverlust bei Arglist	231
2. Mangelhafte Lieferung	231
3. Höherwertiges aliud	232
4. Zuviellieferung	232
5. Sonstige Rechte	233

**Inhalt**

---

I. WEITERE HANDELSGESCHÄFTE

---

<b>§ 36 Das Kommissionsgeschäft</b>	236
<b>I. Grundlagen</b>	236
1. Der Kommissionär	236
2. Der Kommittent	237
3. Der Dritte	237
4. Gegenstand des Kommissionsvertrages	237
5. Rechtsbeziehungen zwischen Kommissionär und Kommittent	238
a) Einkaufskommission	238
b) Verkaufskommission	239
6. Rechtsbeziehung zwischen Kommissionär und Drittem	239
7. Keine Rechtsbeziehung zwischen Kommittent und Drittem	240
<b>II. Rechte und Pflichten des Kommissionärs</b>	240
1. Rechte des Kommissionärs	240
a) Provisionsanspruch gemäß § 396 Abs. 1 HGB	240
b) Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 396 Abs. 2 HGB	241
c) Sicherungsrechte gemäß §§ 397 ff HGB	241
d) Recht zum Selbsteintritt gemäß §§ 400 ff HGB	242
2. Pflichten des Kommissionärs	242
a) Ausführungs- und Interessenwahrungspflicht gemäß § 384 Abs. 1 HGB	242
b) Nachrichts-, Rechenschafts- und Herausgabepflicht gemäß § 384 Abs. 2 HGB	243
c) Benennungspflicht gemäß § 384 Abs. 2 HGB	243
<b>III. Schutz des Kommittenten gemäß § 392 Abs. 2 HGB</b>	243
1. Anwendungsbereich des § 392 Abs. 2 HGB	243
a) Regelungszweck	243
b) Anwendung des § 396 Abs. 2 HGB auf das Surrogat der Forderung	244
2. Der „Gläubiger“ i.S.d. § 392 Abs. 2 HGB	244
<b>§ 37 Transport- und Lagergeschäfte</b>	248
<b>I. Das Frachtgeschäft gemäß §§ 407 ff HGB</b>	248
1. Begriff und Vertragsschluss	248
2. Rechte und Pflichten des Frachtführers	249
a) Vergütungsanspruch und Vergütungsgefahr	249
b) Sonstige Rechte und Pflichten des Frachtführers	249
3. Haftung des Frachtführers	250
4. Rechtsstellung des Empfängers	251
<b>II. Das Speditionsgeschäft gemäß § 453 HGB</b>	251
1. Begriff und Vertragsschluss	251
2. Rechte und Pflichten des Spediteurs	252
<b>III. Das Lagergeschäft</b>	253
1. Der Lagervertrag	253
2. Rechte und Pflichten des Lagerhalters	253
<b>Definitionen</b>	254
<b>Stichwortverzeichnis</b>	259



## § 2 Entwicklung des Handelsrechts

### I. Wurzeln des Handelsrechts

Die Geschichte der gewohnheitsrechtlichen Regelungen des gewerblichen Handelsverkehrs unter Kaufleuten ließe sich bis zum Warenaustausch der Naturvölker zurückverfolgen. Der Beginn der Entwicklung modernen Handelsrechts lässt sich jedoch ungefähr auf die Zeit des 16. Jahrhunderts datieren. Nach der Renaissance hatte sich ein Händlerstand als bürgerliche Gesellschaftsschicht gebildet, dessen Handelsbräuche und Rechtsinstitute als Wurzeln des Handelsrechts angesehen werden können. Die ersten positiven Rechtsvorschriften handelsrechtlicher Natur wurden in den Stadt- und Marktrechten niedergelegt, zunächst in denen der Mitgliedsstädte der Hanse (bspw. *Lübecker Stadtrechte* von 1586). Aufgrund der territorialen und politischen Zersplitterung Deutschlands zur Zeit des Merkantilismus blieb die handelsrechtliche Ordnung jedoch uneinheitlich und fragmentarisch. Meist beschränkte sie sich die auf die Regelung spezieller Gebiete des Handels, wie bspw. die *Nürnberger Banco- und Wechselordnung* von 1654. Der erste Schritt zu einer Vereinheitlichung des Handelsrechts erfolgte mit dem Erlass des *Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten* (ALR) von 1794, das bereits ein auf dem Kaufmannsbegriff aufbauendes Sonderrecht enthielt. Ferner wurde in den von Napoléon besetzten Gebieten Westdeutschlands der französische *Code de Commerce* von 1807 eingeführt, welcher größtenteils noch nach den Befreiungskriegen Gültigkeit besaß. Entgegen dem ALR knüpfte das französische Recht nicht an das subjektive Kriterium der Kaufmannseigenschaft an, sondern an das objektive Vorliegen eines „Handelsaktes“ (*acte de commerce*). In Deutschland setzte sich jedoch das auf dem Kaufmannsbegriff aufbauende subjektive System durch (siehe § 1 Rn. 8).

1

### II. Das ADHGB

Als erster Akt gesamtdeutscher Handelsgesetzgebung gilt der Erlass der *Allgemeinen Deutschen Wechselordnung* in den Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes. Diese war zunächst von der Nationalversammlung der Frankfurter Paulskirche im Zuge der Revolution 1848 als Reichsgesetz verkündet worden. Nach dem Scheitern der Revolution wurde sie dann mangels einer zentralen Gesetzgebungskompetenz des Bundestages von den einzelnen Teilstaaten im Wege der Parallelgesetzgebung als allgemeines Recht bis 1850 eingeführt. Die Paulskirchenversammlung hatte darüber hinaus bereits den Entwurf eines *Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches* ausgearbeitet, der allerdings nicht von den deutschen Staaten aufgegriffen wurde. Stattdessen wurde 1857 eine Kommission zur Erarbeitung eines ADHGB eingesetzt. Der Vorschlag der Kommission wurde 1861 wieder als allgemeines Recht auf Empfehlung des Bundestages von den Teilstaaten eingeführt. Somit war erstmalig ein einheitliches deutsches Handelsrecht kodifiziert. Über die einheitliche Auslegung des Handelsrechts wachte das 1869 eingerichtete *Bundesoberhandelsgericht* (BOHG) in Leipzig (ab 1871 Reichsoberhandelsgericht), das ab 1879 im Reichsgericht aufging. Im Verlauf des Zusammenwachsens der deutschen Teilstaaten und der einhergehenden Vereinheitlichung des Rechtsgebietes wurde das ADHGB 1869 als Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes eingeführt. Ab 1871 galt es als Reichsgesetz fort.

2

### III. Das HGB

- 3 Im Zuge der Bemühungen um eine einheitliche deutsche Rechtsordnung trat am 1.1.1900 das BGB als umfassende Kodifikation des Bürgerlichen Rechts in Kraft. Schon zuvor war deutlich geworden, dass eine Reform des bis dahin gültigen ADHGB notwendig wurde, um dessen Regelungen mit dem neuen bürgerlichen Recht abzustimmen. Folglich trat ebenfalls am 1.1.1900 das *Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich* in Kraft, das diese Angleichungen vornahm.
- 4 Die weitere Entwicklung des Handelsrechts war vor allem von der Veränderung wirtschaftlicher Strukturen geprägt. So wurde angesichts der wachsenden Bedeutung des Wertpapierverkehrs das Aktienrecht 1937 aus dem HGB herausgelöst und in einem selbstständigen Gesetz geregelt. Eine Vielzahl von partiellen Änderungen des HGB wurde zwecks Umsetzung von Richtlinien (siehe Rn. 6 f) vorgenommen. Den vorläufigen Abschluss der Bemühungen um eine Reform des Handelsrechts stellt die Novellierung des HGB durch das Reformgesetz vom 22.6.1998<sup>1</sup> dar. Daneben kam es 1998 durch das Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts<sup>2</sup> vom 25.6.1998 zu Änderungen in eben diesem Bereich.

### IV. Das Handelsrechtsreformgesetz von 1998

*Bülouw/Artz*, Neues Handelsrecht, JuS 1998, 680; *P. Bydliński*, Zentrale Änderungen des HGB durch das Handelsrechtsreformgesetz, ZIP 1998, 1169; *Körber*, Änderungen im Handels- und Gesellschaftsrecht durch das Handelsrechtsreformgesetz, Jura 1998, 452; *Mönkemöller*, Der „Kleingewerbetreibende“ nach dem neuen Kaufmannsrecht, JuS 2002, 30; *v. Olshausen*, „Fragwürdige Redeweisen im Handelsreformgesetz“, JZ 1998, 717; *K. Schmidt*, Fünf Jahre „neues Handelsrecht“ – Verdienste, Schwächen und Grenzen des Handelsrechtsreformgesetzes von 1998, JZ 2003, 585; *Schulz*, Die Neuregelung des Kaufmannsbegriffs, JA 1998, 890.

- 5 Die Reform des Handelsgesetzbuchs von 1998 führte zu folgenden wichtigen Änderungen:
  - Die Neukonzeption des Kaufmannsbegriffs

Der Begriff des Kaufmanns ist nach wie vor der zentrale Anknüpfungspunkt des Handelsrechts. Allerdings wurde der in § 1 Abs. 2 HGB a.F. verankerte abschließende Katalog der Grundhandelsgewerbe, die ohne Rücksicht auf Art und Umfang die Kaufmannseigenschaft des Betreibers begründeten, aufgehoben. Die Katalogtatbestände sind durch einen **Generaltatbestand** ersetzt worden. Nach § 1 Abs. 2 HGB ist nun jeder Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt, unabhängig vom konkreten Unternehmensgegenstand. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen das gewerbliche Unternehmen keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Solche kleineren Gewerbetreibenden können den Kaufmannsstatus nach wie vor durch Eintragung in das Handelsregister erhalten.

Eine weitere Veränderung betrifft den Status des **Minderkaufmanns** gemäß § 4 HGB a.F., der dadurch gekennzeichnet war, dass er nur zu einer eingeschränkten Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften führte. Dieser Sonderstatus wurde im Zuge der Reform abgeschafft. Allerdings ist durch Sonderregelungen für einige

1 BGBl. I S. 2355.

2 BGBl. I S. 1588.

nichtkaufmännische Kleingewerbetreibende auch weiterhin die Anwendbarkeit ausgewählter handelsrechtlicher Normkomplexe vorgesehen (vgl. die §§ 84 Abs. 4, 93 Abs. 3, 383 Abs. 2, 407 Abs. 3 S. 2, 453 Abs. 3 S. 2, 467 Abs. 3 S. 2 HGB).

■ Die Liberalisierung des Firmenrechts

Bei der Gründung einer Firma gewährt das Handelsrecht seit der Reform dem Unternehmer namensrechtliche Gestaltungsfreiheit. Ein Unternehmer muss demnach nicht mehr seinen eigenen Namen als Firma führen. Erforderlich ist nunmehr nur noch, dass der Firmenname hinreichend unterscheidungskräftig ist, so dass auch reine Phantasiebezeichnungen als Firmenname denkbar sind. Diese Gestaltungsfreiheit findet jedoch im firmenrechtlichen Irreführungsverbot seine Grenzen (§ 18 Abs. 2 HGB). Darüber hinaus ist nunmehr ein Rechtsformzusatz zum Firmennamen auch für Einzelkaufleute und Personengesellschaften zulässig.

■ Änderungen im Recht der Personenhandelsgesellschaften

Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft stehen als Gesellschaftsform nunmehr auch Kleinbetrieben und Vermögensverwaltungsgesellschaften offen.

■ Korrektur im Bereich des Handelsvertreterrechts

Hier reagierte der Gesetzgeber auf eine Entscheidung des BVerfG. Dieses hatte den § 90a Abs. 2 S. 2 HGB a.F. für verfassungswidrig erklärt, wonach der Handelsvertreter grundsätzlich keine Entschädigung für ein Wettbewerbsverbot bekommen sollte, sofern ihm aufgrund eigenen Verschuldens außerordentlich gekündigt worden war.<sup>3</sup> Diese Regelung ist weggefallen. Beide Parteien können sich nun aber gemäß § 90a Abs. 3 HGB von der Wettbewerbsabrede lossagen, sofern sie den Handelsvertretervertrag wegen schuldhaften Verhaltens der anderen Partei außerordentlich gekündigt haben. Gemäß dem ebenfalls geänderten Art. 29a EGHGB gilt dies auch für Altfälle, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

## V. Der Einfluss des europäischen und internationalen Rechts auf das Handelsrecht

Der Gemeinsame Europäische Markt ruft auch auf dem Gebiet des Handelsrechts An- 6  
gleichungsbedarf hervor. Dem ist bislang überwiegend durch **Richtlinien** Rechnung getragen worden, die jedoch weniger die für das Examen relevanten Bereiche betreffen. Als Richtlinien, die konkrete Änderungen des HGB veranlasst haben, sind insbesondere die Publizitäts-, die Bilanz-, sowie die Handelsvertreterrichtlinie zu nennen. Die Publizitätsrichtlinie<sup>4</sup> führte zur Einführung des § 15 Abs. 3 HGB. Die Bilanzrichtlinie<sup>5</sup> mündete zusammen mit der ihr folgenden Konzernabschluss-<sup>6</sup> sowie der Abschlussprüferrichtlinie<sup>7</sup> in einem Bilanzrichtliniengesetz, das das Recht der Handelsbücher inhaltlich umgestaltete und systematisch vom Vierten Abschnitt des Ersten Buchs in das Dritte Buch des HGB verschob. Darüber hinaus führte die 1989 umgesetzte Handelsvertreterrichtlinie<sup>8</sup> zu einigen Veränderungen im Recht der Handelsvertreter, §§ 84 ff HGB. Schließlich trat zum 1.1.2007 das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister in Kraft. Hiermit wurden die

3 BVerfG NJW 1990, 1469; BVerfG Beschl. v. 07.02.90 1 BvR 26/84.

4 Vom 9.3.1968, 68/151/EWG, Abl. der EG Nr. L 65 v. 14.3.1968, S. 8.

5 Vom 25.7.1978, 78/660/EWG, Abl. der EG Nr. L 222 v. 14.8.1978, S. 11.

6 Vom 16.6.1983, 83/349/EWG, Abl. der EG Nr. L 193 v. 18.7.1983, S. 1.

7 Vom 10.4.1984, 84/253/EWG, Abl. der EG Nr. L 126 v. 12.5.1985, S. 20.

8 Vom 18.12.1986, 86/635/EWG, Abl. der EG Nr. L 382 v. 31.12.1986, S. 17.

Publizitätsrichtlinie (RL 2003/58/EG) und die Transparenzrichtlinie (RL 2004/109/EG) umgesetzt.

- 7 In der Literatur werden darüber hinaus die Möglichkeiten und das Bedürfnis für ein Europäisches Handelsgesetzbuch diskutiert.<sup>9</sup> In der Europäischen Legislative spielen solche Gedanken allerdings derzeit keine ernsthafte Rolle. Des Weiteren gelten in Teilbereichen **völkerrechtliche Verträge**, wie das UN-Kaufrecht für den grenzüberschreitenden Handelskauf oder die CMR (Convention relative au contrat de transport international des marchandises par route) für die grenzüberschreitende Güterbeförderung.

---

<sup>9</sup> Ausführlich: *Magnus*, in: Festschrift für Drobnig, 1999, S. 57 ff.

## § 3 Charakteristika handelsrechtlicher Normen

Der Gesetzgeber hat ein Sonderprivatrecht für Kaufleute verfasst, um den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten im Rahmen kaufmännischer Betätigung Rechnung zu tragen. Diese Besonderheiten spiegeln sich in den gesetzlichen Regelungen wider:

1

### I. Einfache und schnelle Abwicklung der Rechtsgeschäfte

Im Handelsverkehr besteht ein besonderes Bedürfnis nach einfacher, schneller und endgültiger Abwicklung der Rechtsgeschäfte. Um dieses Ziel zu erreichen, finden sich im Handelsrecht folgende Modifikationen des Bürgerlichen Rechts:

2

- Ein Käufer, der eine mangelhaft gelieferte Sache nicht unverzüglich rügt, verliert seine Gewährleistungsrechte, § 377 HGB (anders § 437 ff BGB).
- Das Schweigen eines Kaufmanns auf ein Angebot kann unter bestimmten Umständen als Annahme gelten, § 362 BGB (anders §§ 142 ff BGB). Ebenso führt das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben zu einer rechtsverbindlichen Anerkennung des Inhalts des Schreibens.
- Der Annahmeverzug des Käufers kann den Verkäufer zur Versteigerung berechtigen, § 373 ff HGB (anders §§ 300 ff BGB).
- Bürgschaft, Schuldanerkennnis und Schuldversprechen sind formlos wirksam, § 350 HGB (anders §§ 766, 780, 781 BGB).

### II. Gesteigerter Verkehrs- und Vertrauensschutz

Das Handelsrecht gewährleistet ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit durch Publizitätserfordernisse und einen erweiterten Vertrauensschutz. Dies zeigt sich an folgenden handelsrechtlichen Normen:

3

- Der Publizitätsschutz des Handelsregisters gewährt Vertrauensschutz nach Maßgabe der §§ 5, 15 HGB.
- Nach § 366 HGB wird nicht nur der gute Glaube an das Eigentum, sondern auch der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis geschützt (anders §§ 932 ff BGB).
- Der Umfang der Vertretungsmacht eines Prokuristen richtet sich nicht nach dem Inhalt der Bevollmächtigung, sondern ist in § 49 HGB gesetzlich festgelegt (anders §§ 164 ff BGB).

### III. Erweiterte Privatautonomie

Kaufleute verfügen über mehr Geschäftserfahrung als andere Teilnehmer am Rechtsverkehr. Die damit einhergehende geringere Schutzbedürftigkeit kommt insbesondere durch folgende Regelungen zum Ausdruck:

4

- Ausschluss der richterlichen Vertragsstrafenherabsetzung, § 348 HGB (anders § 343 BGB)
- Formlosigkeit der Bürgschaftserklärung, des Schuldversprechens und des Schuldanerkennnisses, § 350 HGB (anders § 766 BGB)
- Eingeschränkte Überprüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, § 310 Abs. 1 BGB.

#### **IV. Entgeltlichkeit jeglicher Leistung**

- 5 Leistungen im Handelsverkehr erfolgen in aller Regel nicht unentgeltlich. Dies hat folgende Konsequenzen:
- Bei einer Geschäftsbesorgung oder Dienstleistung wird auch ohne Vereinbarung eine Provision nach ortsüblichen Sätzen fällig, § 354 HGB (anders § 288 BGB).
  - Für Forderungen aus beidseitigen Handelsgeschäften können Fälligkeitszinsen verlangt werden, § 353 S. 1 HGB.